

# Freunde und Förderer der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung

## Freunde und Förderer der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung e.V. Satzung

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Freunde und Förderer der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung soll er den Zusatz »e.V.« tragen.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung. Er fördert die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung gemeinnützige GmbH. Er unterstützt sie bei der Umsetzung ihrer satzungsmäßigen Zwecke und bei der konkreten Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere durch
  - die finanzielle und ideelle Unterstützung der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung gemeinnützige GmbH
  - die Bekanntmachung der Ziele und der Arbeit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung gemeinnützige GmbH
  - die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung gemeinnützige GmbH
  - die Darstellung der Arbeit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung gemeinnützige GmbH auf internationaler Ebene und ihre Unterstützung bei der Entwicklung internationaler Partnerschaften
  - die materielle Förderung der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung gemeinnützige GmbH durch vermögensstärkende Zuwendungen und Projektfördermittel durch eigene und zusätzlich akquirierte Mittel.

# Freunde und Förderer der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung

## § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. – Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung gemeinnützige GmbH, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt kann schriftlich zum Monatsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ausgeschlossen werden kann, wer den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder mit der Entrichtung seiner Beiträge mit mehr als einem Jahr in Verzug ist.

(6) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Näheres bestimmt die Beitragsordnung, die vom Vorstand zu beschließen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen ist.

(7) Natürliche Personen, die den Verein finanziell unterstützen, können Fördermitglieder des Vereins werden. Über die Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Er entscheidet auch über einen eventuellen Ausschluss. Als Ausschlussgrund gilt vereinsschädigendes Verhalten.

## **Freunde und Förderer der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung**

Die Fördermitgliedschaft erlischt mit dem Ende der finanziellen Förderung, durch Austritt oder Tod. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand ohne Frist möglich. Fördermitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins ohne Stimmrecht teilzunehmen.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Versammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
- (2) Alle Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (Brief, Telefax, E-Mail) eingeladen werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 10 von Hundert der Mitglieder verlangt wird.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über
  - Satzungsänderungen
  - die Auflösung des Vereins.
- (5) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann jedoch höchstens zwei weitere Mitglieder als Bevollmächtigter vertreten.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 2/3, die Auflösung des Vereins mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

# Freunde und Förderer der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei natürlichen Personen. Eine davon wird durch die Deutschen Kinder- und Jugendstiftung gemeinnützige GmbH benannt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Kalenderjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung zur Durchführung der laufenden Geschäfte, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne seiner Mitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte zu ermächtigen. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes ist und dessen Aufgabenbereich festlegen. Der Vorstand kann Arbeitsverträge schließen und kündigen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

In der ordnungsmäßig einberufenen und beschlussfähigen Mitgliederversammlung vom 22.12.2010 wurde die Satzung in den § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 3, §4, §6 geändert. § 7 ist entfallen.

Berlin, 22.12.2010



Christiane Wentzel

Vorsitzende